Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Büro des Stadtrates
Bearbeiter: Elisa Blochwitz

Vorlage-Nr.: SR015-2018

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 05.03.2018
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	12.03.2018	N				
Stadtrat	28.03.2018	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt beiliegende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Zur Stärkung und Anerkennung des Ehrenamtes hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 23.02.2018 folgende Änderung der Entschädigungssatzung diskutiert und schlägt diese nun dem Stadtrat wie folgt vor:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Absatz 2

	alter Durchschnittssatz	neuer Durchschnittssatz
bis zu 3 Stunden	16 Euro	20 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	26 Euro	30 Euro
von mehr als 6 Stunden	36 Euro	40 Euro

Absatz 3

	alter Durchschnittssatz	neuer Durchschnittssatz
bis zu 3 Stunden	8 Euro	10 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	13 Euro	20 Euro
von mehr als 6 Stunden	18 Euro	30 Euro

§ 3 Aufwandsentschädigung

Absatz 1

- monatlicher Grundbetrag soll von 16,00 Euro auf 30,00 Euro erhöht werden
- Sitzungsgeld je Sitzung soll von 13,00 Euro auf 30,00 Euro erhöht werden.

Absatz 4

- monatlicher Grundbetrag
  des ersten Stellvertreters des OB soll von 41,00 Euro auf 50,00 Euro
  des zweiten Stellvertreters des OB soll von 26,00 Euro auf 40,00 Euro
  erhöht werden.

Anlage/n

4. Änderungssatzung Entschädigungssatzung
Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
1. Änderung Entschädigungssatzung
2. Änderung Entschädigungssatzung
3. Änderung Entschädigungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	

Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Leiter Büro des Oberbürgermeisters	Zustimmung	02.03.2018	Wähnert, Jürgen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.1999, geändert mit den Satzungen vom 21.12.2000, 16.12.2004 und 02.04.2014.

1. In § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

   wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

   (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	**20 Euro**
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	**30 Euro**
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	**40 Euro**

   wird der dritte Absatz wie folgt geändert:

   (3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, werden für die notwendigen Auslagen und den Zeitaufwand folgende Entschädigungen gewährt

bis zu 3 Stunden	**10 Euro**
von mehr als 3 bis 6 zu Stunden	**20 Euro**
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	**30 Euro**

2. In § 3 Aufwandsentschädigung

   wird im Absatz 1 der monatliche Grundbetrag auf **30,00 Euro** und das Sitzungsgeld je Sitzung auf **30,00 Euro** festgelegt.

   wird im Absatz 4 der monatliche Grundbetrag der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters wie folgt geändert:

der erste Stellvertreter	**50 Euro**
der zweite Stellvertreter	**40 Euro**

3. Diese Änderungssatzung tritt 01.04.2018 in Kraft.

Radeberg, den 29.03.2018

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 15.12.1999 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVB S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 DM
(ab dem 01.01.2002,	16 Euro)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 DM
(ab dem 01.01.2002,	26 Euro)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 DM
(ab dem 01.01.2002,	36 Euro)

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

bei Stadträten/Ortschaftsräten
als monatlicher Grundbetrag i.H. von 40,00 DM
(ab dem 01.01.2002, 21 Euro)

als Sitzungsgeld je Sitzung i.H. von 25,00 DM
(ab dem 01.01.2002, 13 Euro)

(2) Gewählte Ausschußmitglieder, welche nicht dem Stadtrat oder den Ortschaftsräten angehören, erhalten nur das im Absatz 1 enthaltene Sitzungsgeld.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter 80,00 DM
(ab 01.01.2002, 41 Euro)

der zweite Stellvertreter 50,00 DM
(ab 01.01.2002, 26 Euro)

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4
Fraktionen

Für die Erfüllung ihrer kommunalrechtlichen Funktionen bzw. für ihre Geschäftsführung erhalten die Fraktionen des Stadtrates pro Fraktionsmitglied einmal jährlich 5,00 DM (ab 01.01.2002, 3 Euro). Pro Fraktion wird außerdem ein Grundbetrag in Höhe von 100,00 DM (ab 01.01.2002, 52 Euro) im Jahr gewährt.

§ 5
Friedensrichter

Der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter erhält eine Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 6
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7
Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtliche tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Wahlvorstandsmitglieder, ganztägig eingesetzte Wahlhelfer und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Wahlsonntag (ab dem 01.01.2002	je 40,00 DM 21 Euro)
2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag (ab dem 01.01.2002	je 20,00 DM 11 Euro)

3. Gemeindewahlausschußmitglieder als Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschußsitzung in Höhe von (ab dem 01.01.2002 — je 25,00 DM (13 Euro)

4. Gemeindewahlausschußvorsitzender eine zusätzliche Vergütung je Sitzung i.H. von (ab dem 01.01.2002 — je 10,00 DM (6 Euro)

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 21.04.1994 erlassene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Radeberg, den 17.12.1999

Gerhard Lemm
Bürgermeister

STADT RADEBERG

Änderungssatzung zur Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit

Folgender § 4a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird eingefügt:

§ 4a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 21.12.2000

Gerhard Lemm
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Im § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird folgender dritter Absatz zugefügt:
   (3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, werden für die notwendigen Auslagen und den Zeitaufwand folgende Entschädigungen gewährt

bis zu 3 Stunden:	8,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden:	13,00 Euro
von mehr als 6 Stunden: (Tageshöchstsatz)	18,00 Euro

2. Im § 3 Aufwandsentschädigung wird im Absatz 1 der monatliche Grundbetrag von 21,00 Euro auf 16, 00 Euro reduziert.

3. Der § 4 Fraktionen entfällt ersatzlos.

4. § 5 Friedensrichter erhält folgende Fassung: Der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter erhält eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

5. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Radeberg, den 16.12.2004

Bürgermeister
Gerhard Lemm

STADT RADEBERG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Im § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird folgender dritter Absatz zugefügt:
   (3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, werden für die notwendigen Auslagen und den Zeitaufwand folgende Entschädigungen gewährt

bis zu 3 Stunden:	8,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden:	13,00 Euro
von mehr als 6 Stunden: (Tageshöchstsatz)	18,00 Euro

2. Im § 3 Aufwandsentschädigung wird im Absatz 1 der monatliche Grundbetrag von 21,00 Euro auf 16, 00 Euro reduziert.

3. Der § 4 Fraktionen entfällt ersatzlos.

4. § 5 Friedensrichter erhält folgende Fassung: Der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter erhält eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

5. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Radeberg, den 16.12.2004

Bürgermeister
Gerhard Lemm

STADT RADEBERG

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschloss in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.1999, geändert mit den Satzungen vom 21.12.2000 und 16.12.2004.

1. In § 7 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen

   wird im Punkt 1. die Entschädigung für Wahlvorstandsmitglieder ganztägig eingesetzte Wahlhelfer und Mitglieder des Gemeindewahlausschuss am Wahlsonntag auf
   35 Euro festgelegt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 02.04.2014

GROSSE KREISSTADT RADEBERG OBERBÜRGERMEISTER (20)

Gerhard Lemm

Oberbürgermeister